

Anlage 2 zu §§ 4, 5 WTG DVO**Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz****Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot / Hospiz / Kurzzeitbetreuung**

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z. B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 9 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine AngabenEinrichtung:

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung:

Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)

Kapazität:Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

[illegible]

Anforderung	nicht geprüft	nicht geprüft nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
Hauswirtschaftliche Versorgung						
6. Speisen- und Getränkeversorgung	☐	☐	☐	☐	☐	
7. Wäsche- und Hausreinigung	☐	☐	☐	☐	☐	
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung						
8. Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	☐	☐	☐	☐	☐	
9. Erhalt und Förderung der Selbstständigkeit und Mobilität	☐	☐	☐	☐	☐	
10. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	☐	☐	☐	☐	☐	
Information und Beratung						
11. Information über Leistungsangebot	☐	☐	☐	☐	☐	
12. Beschwerdemanagement	☐	☐	☐	☐	☐	

[illegible]

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie	
Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

--

Darstellung des Angebotes durch die Leistungsanbieterin/den Leistungsanbieter

Um Ihnen eine genauere Vorstellung von dem geprüften Angebot zu geben, hat die Leistungsanbieterin/der Leistungsanbieter die besonderen Merkmale des Angebotes wie folgt beschrieben. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die nachfolgenden Aussagen/ Beschreibungen zutreffend sind.
--

Welche besonderen Leistungen beinhaltet das Angebot (maximal 700 Zeichen inkl. Leerzeichen)?

--



Was zeichnet die Einrichtung/das Angebot besonders aus?

a) hinsichtlich der Konzeption (maximal 1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)



b) hinsichtlich der Gestaltung der Räumlichkeiten maximal 700 Zeichen inkl. Leerzeichen)



Anlage 2 zu §§ 4, 5 WTG-DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Ergebnisbericht: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

Nach § 30 WTG werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, werden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 9 WTG, 4, 5 WTG-DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine AngabenWohngemeinschaft:

--

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Wohngemeinschaft:

--

Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)

--

Kapazität:

--

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

--

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mängel behoben am:
Wohnqualität						
Privatbereich						
Einzelzimmer/						
badezimmer/Zimmergrößen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Gemeinschaftsräume						
Raumgrößen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Technische Installationen						
(Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
hauswirtschaftliche Versorgung						
Speisen- und Getränkeversorgung	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Wohnqualität

Privatbereich

Einzelzimmer/

badezimmer/Zimmergrößen)

Gemeinschaftsräume

Raumgrößen)

Technische Installationen

(Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)

hauswirtschaftliche Versorgung

Speisen- und Getränkeversorgung

nur zu prüfen, wenn vereinbart)

[illegible]

Anforderung	nicht geprüft nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mängel behoben am:
Freiheitseintziehende Maßnahmen					
(Fixierungen/Sedierungen)					
20. Rechtmäßigkeit	☐	☐	☐	☐	
21. Konzept zur Vermeidung	☐	☐	☐	☐	
22. Dokumentation	☐	☐	☐	☐	
Gewaltschutz					
23. Konzept zum Gewaltschutz	☐	☐	☐	☐	
24. Dokumentation	☐	☐	☐	☐	

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie	
Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

Darstellung des Angebotes durch die Leistungsanbieterin/den Leistungsanbieter

Um Ihnen eine genauere Vorstellung von dem geprüften Angebot zu geben, hat die Leistungsanbieterin/der Leistungsanbieter die besonderen Merkmale des Angebotes wie folgt beschrieben. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die nachfolgenden Aussagen/ Beschreibungen zutreffend sind.

Welche besonderen Leistungen beinhaltet das Angebot (maximal 700 Zeichen inkl. Leerzeichen)?

Was zeichnet das Angebot besonders aus?

a) hinsichtlich der Konzeption (maximal 1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)

b) hinsichtlich der Gestaltung der Räumlichkeiten maximal 700 Zeichen inkl. Leerzeichen)